

## Tagungsbericht

Am Dienstag, den 22. Juni 2016, fand in der Burgstraße 21 um 18 Uhr die 6. Veranstaltung des Sächsischen Steuerkreis e.V. in der Vortragsreihe 2015/16 statt. Vor zahlreichen Teilnehmern referierte Prof. Dr. Dirk Jäschke – Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Dresden – zum Thema

### **„Umstrukturierungen jenseits des Umwandlungssteuergesetzes – Drittstaaten – Öffentliche Hand - Gemeinnützigkeit“.**

Nach der Eröffnung durch Prof. Dr. Desens begann Jäschke mit einem kurzen Abriss über das Umwandlungssteuergesetz. Besonderes Augenmerk legte der Referent darauf, dass es aufgrund des SEStEG zu einer Europäisierung des UmwStG gekommen sei, was sich besonders in den Regelungen der §§ 2 – 19 UmwStG bemerkbar mache.

Dann ging Jäschke auf den sachlichen Anwendungsbereich des UmwStG in Fällen von vergleichbaren ausländischen Vorgängen ein, z.B. der übernehmende Rechtsträger im Ausland angesiedelt ist, der übertragende Rechtsträger jedoch als bspw. ausländisch gegründete Limited in Deutschland ihren Sitz hat. Nach dem Konzept des UmwStE wird eine Prüfung angestellt, welche ergeben soll, ob der ausländische Vorgang tatsächlich mit dem deutschen Umwandlungssteuerrecht vergleichbar ist. Indizwirkung hat dabei z.B. die zivilrechtliche Prüfung des Vorganges durch eine ausländische Registerbehörde mit anschließender Eintragung in das Handelsregister. Die Strukturmerkmale sind dazu für jede Umwandlungsart separat zu prüfen. Das Besteuerungskonzept des ausländischen Staates ist dabei unerheblich. Es geht nur um die Vergleichbarkeit der konkret stattgefundenen Umwandlung selbst. Letztlich lässt sich die Prüfung der Vergleichbarkeit in drei Stufen unterteilen: zunächst sind die beteiligten Rechtsträger zu überprüfen (Rechtstypenvergleich), dann ist auf die einzelnen Strukturmerkmale des Umwandlungsvorganges zu achten (bspw. ob

bei einer Verschmelzung das gesamte Aktiv- und Passivvermögen übertragen wird), zuletzt sind sonstige Vergleichskriterien heranzuziehen (bspw. die Höhe der vertraglich vereinbarten Zuzahlungen).

Sodann ging Jäschke auf die Drittstaatenumwandlungen ein. Dabei stelle nach der Rechtsprechung des BFH eine Umwandlung einen tauschähnlichen Vorgang dar für die Vergleichbarkeit. Dem stellte sich der Referent entgegen. So ist es möglich, bei einer Verschmelzung, Auf- oder Abspaltung auf die Gewährung von Gesellschaftsrechten zu verzichten. Auch sei bei einem upstream merger keine Gegenleistung des übertragenden Rechtsträgers an den übernehmenden Rechtsträger vorhanden, solange dieser Anteile an dem übertragenden Rechtsträger hält. Die Anwendung der Rechtsprechung illustrierte der Referent dabei mit mehreren Beispielen, in welchen nach dem UmwStE ein tauschähnlicher Vorgang vorliegt.

Jäschke widmete sich sodann dem Gemeinnützigkeitsrecht. Nach einer kurzen Erläuterung des Zweckbetriebes und der Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechtes, ging der Referent sogleich auf die Probleme ein, welche sich in diesem Rechtsgebiet mit dem UmwStG ergeben. So sei das UmwStG zunächst nicht auf das Gemeinnützigkeitsrecht zugeschnitten. Hierbei komme es zu vielfältigen Friktionen so z.B. mit dem Begriff des Teilbetriebes, da Zweckbetriebe im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechtes nicht unbedingt ein Teilbetrieb darstellen müssen. Hierzu machte Jäschke Vorschläge für mögliche künftige Regelungen. So könne man bspw. einen geordneten Ausstieg aus dem Gemeinnützigkeitsrecht kodifizieren. Dabei gab der Referent auch zu bedenken, dass es möglicherweise auch eine fünfte Sphäre in den gemeinnützigen Körperschaften geben könne. Problematisch erscheint auch, dass die in § 55 AO postulierte zeitnahe Mittelverwendung bei einem Erhalt von Gesellschaftsanteilen so nicht möglich sei, da diese nicht für den ideellen Bereich verwendet werden könnten.

Zum Ende ging Jäschke auf die Betriebe gewerblicher Art der öffentlichen Hand ein. Nach dem UmwStE ist auch für Betriebe gewerblicher Art die Regelungen des UmwStG anwendbar. Dabei ging er auf das Outsourcing von hoheitlichen Tätigkeiten ein. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem UmwG nur eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften als übertragende Rechtsträger in Betracht kommen. Insbesondere bei staatlichen Hochschulen ist damit nur eine Einzelrechtsnachfolge

möglich. Hierbei illustrierte der Referent verschiedene Möglichkeiten von Outsourcing wie z.B. die Schaffung einer Weiterbildungs-gGmbH welche die Hochschullehrer für externe Weiterbildungen bucht und vergütet. Insgesamt sei die Besteuerung der öffentlichen Hand ein „weißer Fleck“ im Umwandlungssteuerrecht.

Jäschke endete mit einer Zusammenfassung seiner Thesen, dabei machte er noch einmal insbesondere deutlich, dass durch die Europäisierung des deutschen Umwandlungssteuerrechtes auch eine Globalisierung nicht abwegig wäre.

Im Anschluss an die darauffolgende Diskussion nutzten die Teilnehmer zusammen mit dem Referenten noch ausgiebig die Gelegenheit zu weiteren fachlichen und persönlichen Gesprächen bei Brezeln und Getränken.

Martin Haas